

## „NRW.Innovationspartner“

# Rahmenbedingungen zur Fortführung / Ausbau des NRW.Innovationspartner

## 1. Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger

### 1.1 Wer kann einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung stellen?

Anträge für die neun Wirtschaftsregionen in NRW können von dem jeweiligen „regionalen Innovationspartner“ (Reg.IP oder Verbundkoordinator genannt) gestellt werden:

- Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH (AGIT)
- Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
- Düsseldorfer Innovations- und Technologiezentrum GmbH (DITEC)
- Region Köln/Bonn e.V.
- Business Metropole Ruhr GmbH (BMR)
- Münsterland e.V.
- IHK Mittlerer Niederrhein
- It's OWL Clustermanagement GmbH
- Fachhochschule Südwestfalen

Austausch des Verbundkoordinators:

In Absprache mit dem bisherigen Reg.IP (Verbundkoordinator) kann ein in dieser Region bisher am Projekt beteiligter Verbundpartner die Funktion des Verbundkoordinators und somit die Weiterführung des Projektes übernehmen und den Antrag stellen, sofern der bisherige Verbundkoordinator dem Projekt weiterhin als Verbundpartner zur Verfügung steht.

### 1.2 Wann kann der Antrag gestellt werden?

Die o.g. Teilnehmer haben für die Durchführung des Projektes bis zum 15.06.2018 den rechtsverbindlich unterzeichneten und vollständigen Antrag sowie die Projektskizze auf dem vorgegebenen Formular einzureichen. Der verlängerte / angepasste Kooperationsvertrag kann bis zum 16.07.2018 nachgereicht werden. Zu Beginn des Projektes soll dargelegt werden, wie während der Ausbauphase Ziele berücksichtigt werden, die die regionalen Innovationsstrukturen ohne öffentliche Beteiligung fortsetzen.

### 1.3 Was muss bei der Antragstellung beachtet werden?

Für den Projektverlauf sind Meilensteine zu definieren (per 31.12.2019, 31.12.2020, 31.12.2021).

## **2. Zuwendungszweck**

### **2.1 Was ist Ziel der Ausbauphase vom 01.08.2018 bis 31.12.2021 (Durchführungszeitraum)?**

Die Ziele der Entwicklungs- und Umsetzungsphase, die im ursprünglichen Aufruf „NRW.Innovationspartner“ formuliert wurden, sollen wie folgt ausgebaut und verstetigt werden:

- Stärkung der regionalen Strukturen, um die Innovationskraft und die Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben der KMU zu steigern
- Steigerung der Qualität der entsprechenden Beratung für KMU, mit den Schwerpunkten Innovations- und Digitalisierungsmanagement, Förderberatung und Technologietransfer.

Hierbei setzt der NRW.Innovationspartner weiterhin ausdrücklich auf die Kombination regionaler Kompetenz und zentraler Unterstützung durch das Back Office NRW.Innovationspartner.

Die geförderten Tätigkeiten, die wie bisher unentgeltlich anzubieten sind, sollen neben den drei bisherigen Komplexen

- a) Unterstützen und beraten: Zugang zu Orientierungsberatungen für KMU
- b) Moderieren: Vermittlung von KMU z.B. zu Institutionen aus Forschung und Wissenschaft
- c) Kommunizieren: Bewerben der Unterstützungsangebote, aktive Ansprache und transparente Darstellung von Fördermöglichkeiten für KMU

um einen weiteren Komplex ergänzt werden, nämlich

- d) Vernetzen: Mit den weiteren Akteuren und Institutionen für Digitalisierung und Innovation soll ein vernetztes Arbeiten aufgebaut werden mit dem Ziel, die vorhandenen Angebote an die KMU zu transportieren. Neben dem regionalen Austausch soll auch der regionenübergreifende Austausch verstetigt werden.

Folgende konkrete Maßnahmen sollen ergriffen werden, um den Fokus auf KMU zu intensivieren:

- Bewusstsein schaffen für Innovation und Digitalisierung bei KMU in der Region (z.B. mittels Workshops zum Erfahrungsaustausch von KMU)
- Veranstaltungen für KMU und Berater, auch unter Einbeziehung weiterer Akteure, mit den Schwerpunkten Innovations- und Digitalisierungsmanagement, Förderprogramme und Technologietransfer
- Unterstützung an der Weiterentwicklung der virtuellen Plattform

- Aufnahme zusätzlicher Partner als Verbundpartner bzw. Assoziierte
- Regelmäßige Erfahrungsaustausche der regionalen Partner
- Einbeziehung von Akteuren/Institutionen insb. zu den Themenkomplexen Innovation und Digitalisierung
- Weitere Stärkung der Beratungsinfrastrukturen in der Region für regionale Förder-, Innovations- und Digitalisierungsberatung
- Teilnahme der Berater an den Schulungsangeboten des Back Office NRW.Innovationspartner
- Informationsweitergabe über das Dienstleistungsangebot des Back Office NRW.Innovationspartner
- Organisation von Erfahrungsaustauschmöglichkeiten zwischen KMU und Beratern (z.B. durch Best Practice)

Bei der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen und Ziele kann wie bisher auf die Angebote des Back Office NRW.Innovationspartner zurückgegriffen werden.

Bei den jeweiligen Reg.IP soll eine personelle Kontinuität angestrebt werden, damit auf dem entstandenen Expertenwissen sowie den Vernetzungsaktivitäten innerhalb und zwischen den Regionen aufgebaut werden kann.

Bereits jetzt ist zu beachten, dass die Reg.IP gegen Ende der Ausbauphase (bis zum 30.04.2021 zusammen mit Teilverwendungsnachweis) ein nachhaltiges Konzept zur dauerhaften Etablierung der lokalen Strukturen zu entwickeln und vorzulegen haben, mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit des Projektes zu gewährleisten. Mit Ablauf der Ausbauphase ist somit eine Fortführung der geschaffenen Strukturen zur gesteigerten Innovations- und Digitalisierungsfähigkeit von KMU in den Regionen ohne weitere finanzielle Förderung durch das Land NRW anzustreben.

## **2.2 Wie wird gefördert?**

Die Zuwendungen erfolgen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Projektförderung auf Grundlage der §§ 23,44 LHO NRW sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **2.3 Was wird gefördert?**

Gefördert werden nur Personalausgaben, Reiseausgaben nach LRKG NRW und Fremdleistungen sowie Ausgaben für Veranstaltungen, auch wenn diese durch den Verbundkoordinator oder einen Verbundpartner erbracht werden und der Verbundpartner vom

Verbundkoordinator beauftragt wurde. Der Verbundkoordinator beauftragt die Verbundpartner während der Ausbauphase privatrechtlich mit den vorgesehenen Tätigkeiten.

Kosten der Antragstellung, Rechts-, Steuer- und sonstige Beratungskosten, Büromiete, Leasing, Büroausstattung und sonstige Gemeinkosten inklusive Personaloverhead werden nicht gefördert. Es können nur zusätzliche Ausgaben erstattet werden, keine Ausgaben, die ohnehin anfallen – das gilt auch für Personalkosten. Eine Verlängerung der im Rahmen des NRW.Innovationspartner geschlossenen Arbeitsverträge ist wünschenswert. Bei unbefristet beschäftigten Mitarbeitern ist eine Abordnungsverfügung zum „NRW.Innovationspartner“ vorzulegen.

#### **2.4 Worauf ist zu achten?**

Die Ergebnisse des geförderten Projektes sind diskriminierungsfrei der interessierten Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung zu stellen.

Interessierten und fachlich geeigneten Beratern ist Zugang zu den geschaffenen Netzwerken/Strukturen diskriminierungsfrei zu gewähren.

Bei Einrichtungen, die sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, ist eine Trennungsrechnung erforderlich, um eine klare Abgrenzung beider Tätigkeitsbereiche zu gewährleisten und eine mögliche Quersubventionierung zu vermeiden.

#### **2.5 Bis zu welcher Höhe werden Personal-und Sachausgaben gefördert?**

Die Förderung basiert auf degressive Fördersätze auf der Grundlage der förderfähigen Ausgaben.

- 1. Abschnitt: 80 % (01.08.2018 – 31.12.2019)
- 2. Abschnitt: 70 % (01.01.2020 – 31.12.2020)
- 3. Abschnitt: 60 % (01.01.2021 – 31.12.2021)

#### **2.6 Wie ist der Eigenanteil / die Kofinanzierung zu erbringen?**

Der Zuwendungsempfänger hat zunächst die Gesamtausgaben (Ausgabenerstattungsprinzip) zu tragen. Hiervon wird der Zuwendungsbetrag (zwischen 80% und 60%, Details s.o.) erstattet. Die beim Zuwendungsempfänger verbleibenden Ausgaben sind dessen Eigenbeitrag und müssen entsprechend nachgewiesen werden. Mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben müssen vom Verbundkoordinator (Reg.IP) selbst erbracht werden. Darüber hinaus gehende Eigenanteile können von den Kooperationspartnern oder von anderen unmittelbar oder mittelbar erbracht werden und sind im Antrag darzustellen. Die förderfähigen Gesamtausgaben werden auf T€ 150 p.a. begrenzt (2018 zeitanteilig).

### **3. Antragsverfahren**

#### **3.1 Wie und wo kann der Antrag gestellt werden?**

Anträge sind zu stellen bei der NRW.BANK, Abt. Strukturförderung Münster (102-81300), Friedrichstraße 1 in 48145 Münster.

#### **3.2 Für welchen Zeitraum kann die Zuwendung beantragt werden?**

Die Ausbauphase beginnt am 01.08.2018 und endet am 31.12.2021 (Durchführungszeitraum). Eine Abweichung von dieser Projektlaufzeit ist nicht möglich.

Mit Antragstellung wird die Verpflichtung begründet, das Projekt für die gesamte Projektlaufzeit im geplanten Umfang aufrecht zu erhalten. Abweichungen hiervon (z. B. definierte Meilensteine werden abgeändert) sind vorab mit der NRW.BANK als Bewilligungsbehörde abzustimmen.

#### **3.3 Für welchen Zeitraum können Ausgaben geltend gemacht werden?**

Es können ausschließlich projektbezogene Ausgaben geltend gemacht werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes, der im Zuwendungsbescheid genannt wird, angefallen und bezahlt worden sind.

Als Bewilligungszeitraum ist der 01.08.2018 – 30.04.2022 vorgesehen.

#### **3.4 Können die Maßnahmen, für die die Zuwendung beantragt wird, bereits vor Antragstellung begonnen worden sein?**

Nein. Es muss eine klare finanzielle Trennung zwischen Umsetzungsphase und Ausbauphase gewährleistet werden. Ansonsten würde es sich um einen förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn handeln. Verträge aus der Aufbauphase dürfen jedoch verlängert oder fortgeführt werden und stellen keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar.

#### **3.5 Was ist beim Kooperationsvertrag zu beachten?**

Die bereits bestehenden Kooperationsverträge können im Rahmen der Ausbauphase verlängert werden. Sofern die Leistungen entgeltlich erbracht werden sollen, ist das Einverständnis des Leistungserbringers zu einer öffentlichen Ausschreibung (siehe Punkt 4.2.) gemäß Vergaberecht vertraglich festzuhalten. Der Kooperationsvertrag muss zusammen mit dem Antrag vorliegen. Es ist erwünscht, dass während der Ausbauphase der Kreis der Verbundpartner erweitert wird.

## **4. Auszahlung und Zuwendung**

### **4.1 Wann (i.d.R. innerhalb des Bewilligungszeitraums bis zum 30.04.2022) und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?**

Voraussetzung für eine Zuwendung ist ein rechtskräftiger Bewilligungsbescheid. Sofern dieser vorliegt, können die Zuwendungsempfänger Mittelabrufe einreichen.

Es können nur Ausgaben erstattet werden, die bereits angefallen und vom Zuwendungsempfänger bezahlt worden sind und die innerhalb des Bewilligungszeitraums angefordert werden. In der Regel sollte die Auszahlung innerhalb des Bewilligungszeitraumes (30.04.2022) erfolgen.

Die Erstattung der bis dahin angefallenen Ausgaben zur Auszahlung sollte mindestens zweimal jährlich beantragt werden.

Hinweis zu den Stichtagen der degressiven Förderung:

Angewendet wird der alte Fördersatz jeweils für einen fiktiven Bewilligungszeitraum von 4 Monaten nach dem 31.12. des jeweiligen Jahres (Stichtag), zu dem sich der Fördersatz degressiv vermindert. Stichtag für die Ermittlung des Fördersatzes ist grundsätzlich das Datum der Leistungserbringung.

Ausgaben zum erhöhten Fördersatz des Vorjahres müssen zusammen mit der Einreichung des Zwischennachweises, d.h. spätestens bis zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres mit einem getrennten Abruf abgerechnet werden (verschiedene Fördersätze = verschiedene Abrufe). Danach abgerechnete Ausgaben werden auch dann zum niedrigeren Fördersatz des neuen Jahres abgerechnet, wenn die Lieferung oder Leistung im Vorjahr zum alten Fördersatz erfolgt ist.

Beispiel zum Stichtag 31.12.2019, nach dem der Fördersatz von 80% auf 70 % sinkt:

Bestellung 05.12.2019 über € 1.000,--

Leistungserbringung / Lieferung 15.12.2019,

Rechnung und Zahlung 10.01.2020.

a) Abruf bis 30.4.2020, die Zuwendung beträgt € 800 (Fördersatz aus 2019 80%)

b) Abruf am 30.6.2020, die Zuwendung beträgt € 700 (Fördersatz aus 2020 70%)

### **4.2 Welche Rolle spielt das Vergaberecht bei der Mittelverwendung?**

Die Zuwendungsempfänger sind aufgrund des Zuwendungsbescheides verpflichtet, die mit Nr. 3.1 ANBest-P beauftragten vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dies ist i.d.R. durch Dokumentation mit einem Vergabevermerk nachzuweisen. Ein Verstoß gegen diese Auflage kann zu einer vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Fördermittel führen.

Die vergaberechtlichen Vorschriften der Ziffer 3.1.2 der ANBest-P sind zu beachten. Insbesondere ist zu dokumentieren, aus welchen besonderen Gründen ein bestimmter Verbundpartner beauftragt wird (vgl. § 8 Abs. 4 Ifd.Nr. 10 UVgO).

## **5. Nachweis der Mittelverwendung**

### **5.1 Welche Unterlagen müssen zum Nachweis der Mittelverwendung eingereicht werden?**

Es müssen Originalbelege (Rechnungen und Kontoauszüge/Bezahltnachweise) sowie die ausgefüllte und unterschriebene Belegliste eingereicht werden. Sofern Leistungen vergeben wurden, sind auch die Vergabevermerke vorzulegen (siehe unter 4.2). Eingereichte Originalbelege erhalten Sie nach Sichtung zurück.

### **5.2 In welcher Form müssen Personalausgaben nachgewiesen werden?**

Hierzu ist eine separate Zeitaufschreibung zu führen, aus der die Arbeit im Projekt Tag genau hervorgeht. Die Zeitaufschreibung ist im Original vom abgerechneten Mitarbeiter zu unterzeichnen. Die monatliche Zeitaufschreibung entfällt für Mitarbeiter, die ausschließlich im Projekt tätig sind. Es ist lediglich eine erst- bzw. einmalige Zeiterfassung erforderlich. Für die Einreichung sind die Zahlungsbelege im Original und Kopien der Gehaltsabrechnung ausreichend. Die Originale müssen allerdings für Prüfungen vorgehalten werden.

Grundsätzlich kann maximal die im Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan (AZA) vereinbarte Nettoarbeitszeit (max. 1.700 Jahresarbeitsstunden) pro Jahr bzw. pro Monat des jeweiligen Abrechnungszeitraums verwendet werden.

### **5.3 Wie wird die Verwendung der Zuwendung nachgewiesen?**

Nach Ablauf der Haushaltsjahre 2018 bis 2020 ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (30.04.) über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis, bestehend aus dem Teilsachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis (Ziffer 6.2 ANBest-P) zu führen. Insbesondere ist hier über die definierten Meilensteine und deren Erreichung zu berichten. Eventuelle Abweichungen und Abhilfemaßnahmen sind zu begründen.

Abweichend von Ziffer 6.1. Satz 1 ANBest-P ist nach Ablauf des Durchführungszeitraumes zum 31.12.2021 die Verwendung der Zuwendung bis zum 30.04.2022 (Ende des Bewilligungszeitraumes) durch einen Schlussverwendungsnachweis, bestehend aus dem Schlusssachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis, nachzuweisen.

Der Antragsteller muss sämtliche Originalbelege für eine mögliche Prüfung durch den Landesrechnungshof NRW und durch die Bewilligungsbehörde für mindestens fünf Jahre nach Einreichung des Verwendungsnachweises gem. Ziffer 6.8. ANBest-P aufbewahren.